

In Ausführung der Förderungsrichtlinien vom 21. Februar 2006 (in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

Antragsrichtlinien (inklusive Checklisten) für SELBSTSTÄNDIGE PUBLIKATIONEN

1. PROGRAMMZIELE

Um die Publikation wissenschaftlicher, nicht auf Gewinn gerichteter Forschungsergebnisse für alle Wissenschaftsdisziplinen in angemessener Form zu ermöglichen, stellt der FWF im Rahmen des Programms „Selbstständige Publikationen“ eine Förderungssumme für die Veröffentlichung zur Verfügung. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine antragsbezogene Förderung.

Als Maßstab für eine Förderung gilt allein der internationale Stand der Forschung. Es können nur exzellente wissenschaftliche Publikationen gefördert werden, die inhaltlich und formal die aktuellen wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Faches erfüllen und im internationalen Kontext eine bedeutende Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. eine Weiterentwicklung der Forschung im Rahmen des jeweiligen Fachgebiets erwarten lassen.

Durch dieses Programm soll die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung für die Gesellschaft durch Aufzeigen von Lösungen zu relevanten sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Fragestellungen unterstrichen, die Position der österreichischen Forschung im internationalen wissenschaftlichen Informationsprozess hervorgehoben und die internationale Kooperation gestärkt werden.

1.1. Ziel der Förderung von Open-Access

Die Förderung der Open-Access-Veröffentlichung unterstützt im Sinne der [Open-Access-Policy des FWF](#) nachhaltig den freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im Internet. Die verpflichtende Archivierung der Open-Access-Version in der [FWF-E-Book-Library](#) dient der besseren Sichtbarkeit und der weiteren Verbreitung der Publikation.

1.2. Ziel der Förderung von Lektorat und Fremdsprachenlektorat

Die Finanzierung eines Lektorats bzw. eines Fremdsprachenlektorats sorgt für eine Qualitätssteigerung, für die Erhöhung der Sichtbarkeit der Publikation, für eine weitere Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse durch bessere Lesbarkeit, für die Internationalisierung der Forschung und für die Rezeption österreichischer Forschungsergebnisse auch außerhalb des deutschen Sprachraums.

1.3. Ziel der Förderung von Übersetzungen

Die Übersetzung ermöglicht es, Ergebnisse österreichischer Forschungsleistungen der internationalen Scientific Community bekannt zu machen.

Die Förderung der Übersetzung kann pro Publikation nur einmal beantragt werden. Die Sprachwahl obliegt der Entscheidung der Autorin / des Autors und muss für die jeweilige Disziplin wichtig und für das jeweilige Forschungsfeld relevant sein.

Übersetzungen vom Englischen in jede andere Sprache sind von der Förderung ausgenommen.

1.4. Ziel der Förderung von neuen Publikationsformaten

Neben herkömmlichen Publikationsformen unterstützt der FWF auch neue Formate wie beispielsweise Apps, Wiki-Modelle, wissenschaftlich kommentierte Datenbanken, durch verschiedene Medien (Audio, Video, Animationen u.a.) angereicherte webbasierte Publikationen und so weiter. Neue Publikationsformate haben Vorteile gegenüber herkömmlichen Büchern oder Texten im PDF-Format. Sie sind einfacher durchsuchbar, bieten Möglichkeiten von Verknüpfungen und weiterführenden Informationen und können zu jeder Zeit erweitert und auf den neuesten Stand der Forschung gebracht werden.

Um eine weite internationale Verbreitung zu gewährleisten, sind diese geplanten Publikationen jedenfalls auch in **englischer Sprache** zu veröffentlichen (Kosten für Fremdsprachenlektorat oder Übersetzung sind in der Förderungssumme inkludiert).

Eine Antragstellung und Veröffentlichung ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmen betreffen ausschließlich Anträge aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, wenn sie nur deutschsprachige bzw. anderssprachige (außer englischsprachige) Texte bearbeiten. In jedem dieser Fälle ist ausnahmslos vor Einreichung des Antrags Rücksprache mit dem/der zuständigen Programm-ManagerIn zu halten und dann ggf. ein Abstract des Antrags (max. 1 A4 Seite) mit einer kurzen wissenschaftlichen Begründung (in elektronischer Form) vorzulegen. Über die Ausnahmen entscheidet das Präsidium des FWF.

2. ANTRAGSTELLUNG

2.1. Was wird gefördert? / Wer kann beantragen?

Die Förderung gilt für Selbstständige Publikationen aller Wissenschaftsdisziplinen gemäß den Programmzielen.

Die Antragstellung im Rahmen der Selbstständigen Publikationen kann nur durch eine einzelne „natürliche Person“ erfolgen, das heißt, Institute oder Institutionen (bzw. Firmen) sind nicht antragsberechtigt. Gefördert werden Selbstständige Publikationen von Personen, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit überwiegend in Österreich oder in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte im Ausland ausüben. Publikationen von AutorInnen im Ausland werden nur dann gefördert, wenn das Werk Ergebnis eines vom FWF geförderten Projekts ist. In jedem Fall übernimmt ausnahmslos der/die AutorIn die Antragstellung.

Bei Sammelbänden fungiert der/die HerausgeberIn als AntragstellerIn. In diesem Fall muss entweder der/die HerausgeberIn beim FWF antragsberechtigt sein, oder mehr als 50% der Beiträge müssen von überwiegend in Österreich oder in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte im Ausland wissenschaftlich tätigen ForscherInnen verfasst sein.

Der FWF fördert Habilitationen und überarbeitete Dissertationen von Personen im Ausland bis 3 Jahre nach Abschluss der Arbeit, wenn diese in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte durchgeführt und angenommen wurden. Dabei ist es weder relevant, ob es sich um österreichische StaatsbürgerInnen handelt, noch ob der/die AutorIn in Österreich tätig ist. Personen, die in einem anderen Land eine Professur innehaben, sind nicht beim FWF antragsberechtigt.

Seit 1.1.2016 ist es für AntragstellerInnen verpflichtend, den *persistent digital identifier* ORCID (<http://orcid.org/>) anzulegen.

Die Einreichung erfolgt unabhängig von anderen Programmen des FWF. Andererseits erwächst für Arbeiten, die im Rahmen eines durch den FWF geförderten Projekts entstehen, kein Anspruch auf eine Unterstützung.

Der FWF genehmigt Zuschüsse für Selbstständige Publikationen nur dann, wenn eine Publikation in hoher Qualität ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung nicht möglich wäre.

Die Publikationsform obliegt der freien Wahl der Autorin / des Autors (Herausgeberin/Herausgebers). Grundsätzlich sind von AntragstellerInnen auch neue Formen des Publizierens in Betracht zu ziehen und die Form zu wählen, die für die Verbreitung der Forschungsergebnisse am besten geeignet ist. Anträge können abgelehnt werden, wenn sich im Zuge der Begutachtung eine andere Form des Publizierens als geeigneter herausstellt.

Erscheint die Publikation bei einem Verlag, soll durch die Verlagswahl möglichst hohe Qualität und internationale Sichtbarkeit gewährleistet werden. Es soll ein renommierter wissenschaftlicher Verlag gewählt werden, der auf das entsprechende Fachgebiet spezialisiert ist. Im Sinne einer Internationalisierung der Forschung begrüßt der FWF sowohl die Wahl von renommierten ausländischen Verlagen mit entsprechendem Verlagsprofil als auch Publikationen in englischer Sprache. Die Entscheidung darüber liegt ebenfalls bei dem/der AutorIn (HerausgeberIn). Der FWF weist darauf hin, dass Anträge abgelehnt werden können, wenn die Wahl des Verlages keine hohe Qualität oder keine internationale Sichtbarkeit gewährleistet.

Eine Publikation ohne Verlag oder im Eigenverlag ist nur dann möglich, wenn seitens der Autorin / des Autors (Herausgeberin/Herausgebers) geeignete Werbe- und Vertriebsmaßnahmen nachgewiesen werden können.

2.2. Förderung mit Begutachtung durch zertifizierte Verlage

Im Rahmen des Förderungsprogrammes für Selbstständige Publikationen konnten sich Verlage zwischen Jänner 2014 und Dezember 2017 vom FWF zertifizieren lassen. Dazu war es erforderlich, dass der Verlag ein bereits etabliertes, transparentes Peer-Review-Verfahren für die qualitative Auswahl all seiner wissenschaftlichen Publikationen einsetzt. Zudem muss bei jeder Publikation obligatorisch ein Lektorat bzw. ein Fremdsprachenlektorat seitens des Verlags durchgeführt werden.

Die Zertifizierung erfolgte durch das Kuratorium des FWF.

Die Möglichkeit der Zertifizierung von Verlagen wurde vom FWF mit 1. Jänner 2018 eingestellt. Anträge mit bereits vom FWF zertifizierten Verlagen können bis auf weiteres eingereicht werden. Bestehende Zertifizierungen bleiben für die Dauer der vereinbarten Laufzeit (fünf Jahre ab Zertifizierung) erhalten.

2.2.1. Anforderungen an das Peer-Review-Verfahren zertifizierter Verlage

Die Gutachten müssen aussagekräftig sein (siehe „4.1. Von der Antragstellung bis zur Entscheidung“) und den Richtlinien des FWF entsprechen (siehe: http://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Antragstellung/Selbstaendige_Publikationen/pub_profile-befangenheiten-gutachterinnen.pdf).

Insbesondere ist zu berücksichtigen:

- Der Verlag muss sicherstellen, dass das gesamte Manuskript begutachtet wird. Die Begutachtung ausschließlich auf Basis eines Konzepts oder einer Zusammenfassung genügt nicht.
- Das Gutachten muss eine aussagekräftige wissenschaftliche Stellungnahme zum Inhalt des vorgelegten Manuskripts beinhalten. Es ist nicht ausreichend, Stellungnahmen zur Vermarktung des geplanten Buches oder zu Ähnlichem vorzulegen.
- GutachterInnen müssen fachnahe sein.

- Gutachten sind ausschließlich von nicht in Österreich tätigen GutachterInnen einzuholen.
- Waren GutachterInnen in der Vergangenheit in Österreich tätig, dürfen sie erst nach mindestens fünf Jahren Abwesenheit aus Österreich begutachten.
- Auf mögliche Befangenheiten von GutachterInnen ist unbedingt zu achten.

Als Gutachten nicht gewertet werden:

- Rezensionen zu einer bereits in einer anderen Sprache erschienenen Publikation;
- Gutachten von den HerausgeberInnen der Reihe, in denen der Band erscheint und Mitgliedern des Editorial Board;
- anonymisierte Gutachten.

2.3. Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragt werden kann eine Förderung für neue Publikationsformate oder für herkömmliche Publikationsformate.

2.3.1. Neue Publikationsformate

Für neue Publikationsformate gewährt der FWF eine **Pauschalsumme** bis **maximal EUR 50.000,00** als Zuschuss zu Produktionskosten von **neuen Publikationsformaten** inklusive Fremdsprachenlektorat oder Übersetzung und Open-Access-Veröffentlichung, die ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung nicht realisiert werden könnten.

Die Förderungsmöglichkeit neuer Publikationsformate mit dieser finanziellen Ausstattung wird es bis Ende 2019 geben. Nach dieser Zeit wird über das Weiterbestehen der Förderung von neuen Publikationsformaten entschieden werden.

2.3.2. Herkömmliche Publikationsformate

Herkömmliche Publikationsformate wie Monographien und Sammelbände werden in Modulen beantragt.

Beantragt wird Modul_1.

- **Modul_1: Basis:** der FWF gewährt eine **Pauschalsumme** bis maximal **EUR 10.000,00** als Zuschuss zu den **Herstellungskosten**, für die zeitgleiche **Open-Access-Veröffentlichung** (frei und kostenlos zugängliche identische elektronische Kopie der Selbstständigen Publikation [Format: zumindest PDF/A] im Internet) und ein wissenschaftliches **Lektorat** in der Muttersprache der AutorInnen für Selbstständige Publikationen, die ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung nicht erscheinen könnten.

Modul_2 und Modul_3 können bei Bedarf zusätzlich gewählt werden.

- **Modul_2: Fremdsprachenlektorat_Übersetzung:** an Stelle des Lektorats gewährt der FWF eine zusätzliche **Pauschalsumme** bis maximal **EUR 8.000,00** als Zuschuss zu einem **Fremdsprachenlektorat** oder **EUR 4.000,00** als Zuschuss zu einer **Übersetzung**.
- **Modul_3: Zusatzkosten:** der FWF gewährt eine zusätzliche **Pauschalsumme** bis maximal **EUR 4.000,00** als Zuschuss für zusätzliche Kosten auf Grund beispielsweise einer höheren Seitenzahl oder eines erhöhten Aufwands für Layout und Bildrechte. Zusatzkosten sind mittels einer Kostenkalkulation zu belegen.

Die zeitgleiche Archivierung der Open-Access-Version der Publikation erfolgt durch den FWF in der FWF-E-Book-Library. Der/Die AutorIn (HerausgeberIn) und gegebenenfalls der Verlag müssen ihr jeweiliges Einverständnis dazu dem FWF bestätigen.

Für die Archivierung ist folgendes Lizenz-Modell der Creative-Commons-Lizenzen zu verwenden: Namensnennung (BY) ([CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)). Der FWF setzt hier die Vorgaben der [Open Access Scholarly Publishers Association \(OASPA\)](https://oaspa.org/) um.

Genauere Angaben sind den Websites zu entnehmen:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

<http://oaspa.org/information-resources/frequently-asked-questions/>

Die Übereinstimmung der geforderten Lizenz für die Archivierung in der FWF-E-Book-Library mit den Rechten, die Sie dafür vom Verlag benötigen, ist zu beachten.

Es ist darauf zu achten, die Rechte an Selbstständigen Publikationen nicht vollständig an Verlage abzutreten. Es müssen Konditionen sowohl mit dem Verlag als auch mit an der Publikation beteiligten Personen (z.B. KoautorInnen, LektorInnen usw.) vereinbart werden, die eine zeitgleiche, frei zugängliche Veröffentlichung und Archivierung im Netz ermöglichen. Diese erfolgt verpflichtend in der FWF-E-Book-Library und kann zusätzlich auf der Verlagswebsite, auf fachspezifischen Portalen, in Förderungsdatenbanken der Universitäten oder auf Webseiten der Projekte bzw. der WissenschaftlerInnen geschehen. (Weitere Informationen zu Open-Access-Initiativen siehe FWF-Website unter: <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy/>)

In Ausnahmefällen kann bei der Open-Access-Veröffentlichung auf die identische elektronische Kopie verzichtet werden. Das gilt für Publikationen mit sehr hohen Kosten für Bildrechte. In diesem Fall muss eine Nur-Text-Version mit Quellenangaben zu den Bildern in der FWF-E-Book-Library archiviert werden. Die Kosten für die Bildrechte sind in diesen Ausnahmefällen nachzuweisen.

Bei neuen Publikationsformaten ist darauf zu achten, dass die Publikation für NutzerInnen kostenfrei und ohne Zugangsbeschränkung (ohne Registrierung) zur Verfügung gestellt wird. Auch hier sind Lizenzmodelle der Creative-Commons-Lizenzen zu verwenden: CC-BY oder CC-0.

Genauere Angaben sind den folgenden Websites zu entnehmen:

<http://oaspa.org/information-resources/frequently-asked-questions/>

<http://creativecommons.org/about/cc0>

Das Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung der selbstständigen Publikation ist von LektorInnen, FremdsprachenlektorInnen oder ÜbersetzerInnen durchzuführen, die nicht selbst an der Publikation mitgearbeitet haben. Es ist nicht zulässig, dass AutorInnen oder HerausgeberInnen selbst das Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung durchführen. Der Name der Lektorin / des Lektors ist dem FWF bekanntzugeben.

Der FWF finanziert unter folgenden Bedingungen rückwirkend ein Lektorat (Fremdsprachenlektorat), das bereits vor der Einreichung durchgeführt wurde:

In der Begutachtung darf kein weiteres Lektorat (Fremdsprachenlektorat) für notwendig erachtet werden. Der Verlag bzw. der/die AntragstellerIn muss dem FWF ein Änderungsprotokoll (siehe „4.2. Nach der Entscheidung von Anträgen für Publikationen mit Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder Übersetzung“) zur Überprüfung der Durchführung eines Lektorats (Fremdsprachenlektorats) zur Verfügung stellen. Das heißt, der FWF muss nachvollziehen können, dass ein Lektorat (Fremdsprachenlektorat) vor der Einreichung des Manuskriptes stattgefunden hat.

Bei anderen Förderungsträgern beantragte und/oder zugesagte Förderungen sind unbedingt anzugeben (siehe Antragsformular). Doppelförderung ist verboten.

2.4. Wie wird beantragt?

Formblätter sind auf der Website des FWF abrufbar:

<http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/antragstellung/selbststaendige-publikationen/>

Der Antrag besteht aus einem formellen Teil (Antragsformular und weiteren Formblättern) und einem inhaltlichen Teil, der in **schriftlicher Form (1 Original)** und auf **Datenträger** vorzulegen ist. Alle notwendigen Formblätter müssen vollständig ausgefüllt werden. Eine genaue Liste der einzureichenden Formblätter und Unterlagen zum inhaltlichen Teil, sowie die Vorgaben zu den Dateibenennungen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Checklisten. Die Checklisten sind Teil der Antragsrichtlinien und als solche verbindlich.

- [Checkliste für Publikationen mit Lektorat oder Fremdsprachenlektorat](#)
- [Checkliste für Publikationen mit Übersetzung](#)
- [Checkliste für neue Publikationsformate](#)
- [Checkliste für Einreichung mit einem zertifizierten Verlag](#)

Mit der Übermittlung der elektronischen Unterlagen auf einem Datenträger wird die Bearbeitung des Antrags erleichtert und beschleunigt. In der elektronischen Version sind keine Unterschriften notwendig. Die Dateien sind wie in den Checklisten angeführt zu benennen und sie sind so klein wie möglich zu halten. Die Größe aller auf Datenträger

eingereichten Dateien darf 5 MB nicht überschreiten. Dateien von Manuskripten dürfen diese Grenze überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die AntragstellerInnen mit der Unterschrift auf dem Antragsformular zusichern, dass die schriftlichen und elektronischen Versionen des Antrags identisch sind.

2.5. Überarbeitung eines abgelehnten Antrags

- Handelt es sich beim vorgelegten Antrag um eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags, ist darauf in einem separaten Begleitschreiben hinzuweisen. Diesem muss auch eine Übersicht über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen beigelegt werden.
- Da bei der Begutachtung eines überarbeiteten Antrags auch neue GutachterInnen eingeschaltet werden können, kann es sinnvoll sein, in dem Begleitschreiben auf wichtige Modifikationen, die auf ausdrückliche Anregungen im Gutachten hin erfolgten, hinzuweisen.
- Weiters ist eine kurze Stellungnahme zu jedem Gutachten in der Sprache des Gutachtens jeweils in **einem eigenen Dokument** beizulegen, die auf Anregungen und Kritikpunkte des jeweiligen Gutachtens eingeht sowie die darauf basierenden Änderungen darstellt. Eine solche Stellungnahme ist nicht notwendig zu Gutachten, deren VerfasserInnen von der Begutachtung des neu eingereichten Antrags ausgeschlossen werden sollen. Der Ausschluss muss allerdings begründet werden und wird bereits für die „Negativliste“ bei der Neueinreichung mitgezählt.

Werden keine substantiellen Änderungen im neu eingereichten Antrag vorgenommen, kann der Antrag vom Präsidium abgesetzt werden.

3. WAS DER FWF NICHT FÖRDERT

3.1. Inhaltlich

- Festschriften;
- Tagungs- und Kongressberichte ohne spezielle Fokussierung;
- Sammelbände ohne spezielle Fokussierung;
- Editionen ohne substantielle Erschließung und Systematisierung beziehungsweise wissenschaftliche Kommentierung;
- Wissenschaftliche Zeitschriften, ausgenommen Zeitschriften oder Sondernummern von Zeitschriften, die von ihrer inhaltlichen Gestaltung her Sammelbänden mit spezieller Fokussierung entsprechen;
- Aufsätze in Fachzeitschriften;
- Studienbehelfe und Lehrbücher;
- Neuauflagen, außer es handelt sich um durchgesehene und überarbeitete Auflagen, die überwiegend neue Forschungsergebnisse vermitteln;

- Nachdrucke von bereits verstreut veröffentlichten Aufsätzen;
- Bibliographien;
- Ausstellungskataloge, Sammlungsführer;
- Werke von ausschließlich lokalem Interesse, Gemeinde- und Stadtchroniken;
- Tätigkeitsberichte;
- Bildbände, Faksimileausgaben;
- Populärwissenschaftliche Publikationen;
- Qualifikationsarbeiten unterhalb der Dissertation (wie beispielsweise Diplom-, Master- oder Bachelorarbeiten);
- Dissertationen, bei denen das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die nicht überarbeitet sind.

3.2. Formal

- Publikationen, die sich bereits in Produktion (Satz, Druck o.ä.) befinden;
- Publikationen, die bereits erschienen sind.

3.3. Finanziell

- Honorare für AutorInnen;
- Anschaffung von Geräten;
- Infrastrukturkosten des Verlags (allgemeine Verlagsunkosten, Honorare für VerlagsmitarbeiterInnen exklusive LektorInnen, FremdsprachenlektorInnen und ÜbersetzerInnen);
- Übersetzungen von Englisch in jede andere Sprache.

4. ANTRAGSBEARBEITUNG

4.1. Von der Antragstellung bis zur Entscheidung

In der Geschäftsstelle des FWF wird der Antrag formal überprüft. Anträge, die die formalen Anforderungen des Förderungsprogramms nicht erfüllen, werden vom Präsidium abgesetzt. Ergänzungen bzw. Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel drei Wochen) beizubringen bzw. zu beheben. Andernfalls wird der Antrag vom Präsidium des FWF abgesetzt und der/die AutorIn (HerausgeberIn) schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

Alle den formalen Kriterien entsprechenden Anträge werden im Falle einer Begutachtung durch den FWF an vom Präsidium des FWF – basierend auf den Vorschlägen der ReferentInnen und/oder StellvertreterInnen – bestimmte GutachterInnen (grundsätzlich außerhalb Österreichs) geschickt und die eingereichte Selbstständige Publikation einer internationalen Begutachtung unterzogen. Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

Dem Antrag kann in diesen Fällen zu den Beilagen (in Papier- und elektronischer Form - Format: Word) eine Liste für GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten

nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen („Negativliste“), hinzugefügt werden:

Negativliste: Die AntragstellerInnen können **max. 3** potentielle GutachterInnen, von denen sie der Ansicht sind, dass Befangenheiten vorliegen könnten, von der Begutachtung ausschließen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden konnten, wird das Präsidium des FWF diesem Vorschlag i.d.R. folgen. Die Negativliste muss kurz begründet werden.

GutachterInnen gelten als befangen, wenn

- die GutachterInnen beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Antrages profitieren könnten (inkl. direkter Konkurrenzverhältnisse);
- die GutachterInnen mit den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert, kooperiert, in professionsspezifischen und häufig und regelmäßig treffenden Gremien vertreten waren oder an der gleichen Forschungsstätte gearbeitet haben wie die AntragstellerInnen;
- die GutachterInnen mit den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten haben;
- zwischen den GutachterInnen und den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) andere berufliche und/oder persönliche Naheverhältnisse bestehen, die gegenüber unbeteiligten Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem Präsidium des FWF von den AntragstellerInnen vorgeschlagen werden (eine sogenannte „Positivliste“), nicht erwünscht ist und grundsätzlich nicht berücksichtigt wird.

Für die Entscheidung sind das Vorliegen eines aussagekräftigen Gutachtens und die Expertise der zuständigen Referentin / des zuständigen Referenten notwendig.

Die **Aussagekraft der Gutachten** misst sich daran, ob die folgenden Kriterien ausreichend detailliert behandelt werden:

- Adäquate Darstellung des Forschungsstandes;
- Innovationsgrad;
- Erfüllung aktueller wissenschaftlicher Standards;
- Wahl der adäquaten Publikationsform.

Das Begutachtungsverfahren dauert im Durchschnitt ca. vier bis sechs Monate. Nach Abschluss der Begutachtung entscheidet das Kuratorium des FWF aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderungswürdigkeit des Antrags.

Das Entscheidungsverfahren von Anträgen bei Einreichung mit zertifizierten Verlagen dauert im Durchschnitt zwei Monate. Nur für Anträge, die sechs Wochen vor der jeweiligen Kuratoriumssitzung eingereicht werden, kann eine Behandlung in der darauffolgenden Kuratoriumssitzung gewährleistet werden. Das Kuratorium des FWF entscheidet auf Basis der vom zertifizierten Verlag zur Verfügung gestellten Gutachten über die Förderungswürdigkeit des Antrages. Der FWF lehnt Anträge mit zertifizierten Verlagen ab, wenn (1) Gutachten nicht den Qualitätskriterien des FWF für eine Begutachtung entsprechen, (2) die Qualität der Werke oder (3) die finanziellen Ressourcen des FWF eine Förderung nicht zulassen.

Von der Entscheidung der Organe des FWF werden der/die AntragstellerIn schriftlich informiert.

Antragssperre: Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die drei Mal eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (= ursprünglicher Antrag und entsprechende Überarbeitung, s. Punkt 5.2), sind ebenfalls für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt; mit C1 oder C2 abgelehnte Anträge werden dabei nicht gezählt.

Der FWF ist berechtigt, auf Anfrage des Verlags formale Auskünfte über den Verlauf des Verfahrens zu erteilen. Auskünfte über die vom FWF durchgeführte wissenschaftliche Begutachtung werden jedoch ausnahmslos nur dem/der AntragstellerIn mitgeteilt.

4.2. Nach der Entscheidung von Anträgen für Publikationen mit Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder Übersetzung

Alle vom Kuratorium bewilligten Anträge werden mit einer Auflage verbunden. Der FWF fertigt einen Förderungsvertrag aus. Der Verlag hat ein Lektorat, ein Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung zu veranlassen. EUR 2.000,00 für das Lektorat, EUR 6.000,00 für das Fremdsprachenlektorat oder EUR 4.000,00 für die Übersetzung können nach Unterzeichnung des Förderungsvertrags, sowie Veranlassung des Lektorats, des Fremdsprachenlektorats oder der Übersetzung vom Verlag angefordert werden. Der/Die AutorIn (HerausgeberIn) hat das überarbeitete Manuskript nach dem Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder der Übersetzung (eventuell auch gemäß den übersandten Anregungen und Kritikpunkten aus den Gutachten) dem FWF nochmals vorzulegen. Vorzulegen ist der übersetzte Text, bzw. das lektorierte Manuskript, in dem genau gekennzeichnet ist, welche Änderungen im Zuge des Lektorats, bzw. Fremdsprachenlektorats durchgeführt wurden. Der Name der Lektorin / des Lektors bzw. der Übersetzerin / des Übersetzers sind dem FWF bekanntzugeben.

Der FWF erwartet, dass das Lektorat und Fremdsprachenlektorat nach folgenden Kriterien durchgeführt wird:

- Rechtschreibung;
- Interpunktion;
- Grammatik;
- Typografie;
- Schreibstil/Klarheit;
- Inhaltliche Logik;
- Stringenz und Schlüssigkeit des Aufbaus;
- Argumentationsstruktur;
- Wissenschaftlichkeit;
- Genauigkeit der Formulierung;
- Korrektur von Ungereimtheiten;
- Einheitliche Schreibweise;

- Zitierweise;
- Einheitlichkeit der Abkürzungen/Formulierungen.

Darüber hinausgehende substantielle Veränderungen, sinnverändernde Korrekturen, inhaltliche Ausweitungen oder Kürzungen sind nicht zulässig.

Erst nach positiver Endbewertung können die restlichen bewilligten Mittel vom FWF freigegeben werden.

Die Auszahlung der restlichen bewilligten Mittel an den Verlag erfolgt erst bei Übermittlung der Belegexemplare, der identen elektronischen Kopie zur Open-Access-Archivierung (Format PDF/A) und des Formulars für Metadaten.

Bei allen vom Kuratorium bewilligten Anträgen mit vom FWF zertifizierten Verlagen entfällt die Überprüfung des Lektorats, Fremdsprachenlektorats oder der Übersetzung. Die bewilligten Mittel werden sofort nach Vertragsunterzeichnung freigegeben. Die Auszahlung an den Verlag erfolgt erst bei Übermittlung der Belegexemplare, der identen elektronischen Kopie zur Open-Access-Archivierung und des Formulars für Metadaten.

4.3. Nach der Entscheidung von Anträgen für neue Publikationsformate

Für alle vom Kuratorium bewilligten Anträge fertigt der FWF einen Förderungsvertrag aus.

Die Auszahlung erfolgt in drei Raten: Die Hälfte der bewilligten Förderung kann sofort nach Vertragsunterzeichnung schriftlich angefordert werden; ein Viertel nach Vorlage und positiver Überprüfung durch den FWF einer Betaversion oder Ähnlichem; der restliche Betrag nach Fertigstellung der digitalen Publikation.

Eventuelle Anregungen und Kritikpunkte der Gutachterin / des Gutachters sind bei der Umsetzung der Publikation nachweislich zu berücksichtigen.

5. ALLGEMEINE HINWEISE

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung die deutschen und englischen Abstracts für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bewilligungssumme auf der Website des FWF veröffentlicht werden.

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen.

Anhang 1: Fragen an GutachterInnen Förderungsprogramm „Selbstständige Publikationen“¹ – Herkömmliche Publikationsformate

Aufgabe des FWF ist es, nach wissenschaftlichen Kriterien den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Grundlagenforschung sicherzustellen.

Mit dem Programm [Selbstständige Publikationen](#) fördert der FWF die Veröffentlichung exzellenter selbstständiger wissenschaftlicher Werke mit einer Pauschalsumme von maximal EUR 22.000,00. In der Summe sind die Kosten für Herstellung, zeitgleiche Open-Access-Veröffentlichung und Lektorat oder Fremdsprachenlektorat bzw. Übersetzung inkludiert.

Mit der Förderung der Open-Access-Veröffentlichung soll im Sinne der [Open-Access-Policy](#) des FWF der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im Internet nachhaltig unterstützt werden.

Der FWF fördert nur Anträge, die bereits bei der Antragstellung inhaltlich und formal von höchster Qualität sind und höchsten internationalen wissenschaftlichen Standards entsprechen. Für eine Qualitätssteigerung, die Erhöhung der Sichtbarkeit der Publikation und eine weitere Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse durch bessere Lesbarkeit werden der Autorin bzw. dem Autor nach der Bewilligung des Antrages ein Betrag für ein Lektorat bzw. für ein Fremdsprachenlektorat zur Verfügung gestellt. Statt dem Lektorat oder Fremdsprachenlektorat können auch Kosten für die Übersetzung beantragt werden. Sie sollen es ermöglichen, dass Ergebnisse österreichischer Forschungsarbeit der internationalen scientific community bekannt gemacht werden.

Im Sinne der Internationalisierung der Forschung sind verstärkt ausländische Verlage mit speziellem Verlagsprofil und Vertrieb zu nutzen.

Abschnitt 1 (vollinhaltliche Mitteilung an die AntragstellerInnen):

- 1) Wissenschaftliche Qualität der geplanten Publikation** (z.B. adäquate Darstellung des Forschungsstandes, Innovationsgrad, Erfüllung aktueller wissenschaftlicher Standards), **insbesondere im Hinblick auf Stärken und Schwächen**
- 2) Inhaltliche und formale Vollständigkeit der Vorlage** (z.B. Einleitung, Zusammenfassung, Register, Literaturverzeichnis, Abbildungsteil etc.), **insbesondere im Hinblick auf Stärken und Schwächen**
- 3) Eignung der gewählten Publikationsform, insbesondere im Hinblick auf Stärken und Schwächen. (Die Wahl einer ungeeigneten Publikationsform kann zur Ablehnung des Antrags führen.)**
- 4) Eignung der Verlagswahl** (Wird durch die Verlagswahl eine möglichst hohe Qualität und internationale Sichtbarkeit gewährleistet? Wäre ein anderer Verlag besser geeignet?) **(Die Wahl eines ungeeigneten Verlags kann zur Ablehnung des Antrags führen.)**
- 5) Welche Teile der Publikation sollen im Lektorat/Fremdsprachenlektorat besonders berücksichtigt werden?**
[nur bei Anträgen mit beantragtem Lektorat oder beantragtem Fremdsprachenlektorat]
- 5) Wird durch die Übersetzung eine weitere Verbreitung in Österreich getätigter Forschung in der Scientific Community gewährleistet, bzw. ist die Übersetzung für die österreichische Forschung relevant?**
[nur bei Anträgen mit beantragter Übersetzungsförderung]
- 6) Ethische Aspekte**
- 7) Abschließende Beurteilung im Hinblick auf die wesentlichen Stärken und Schwächen und finale Förderungsempfehlung**

Abschnitt 2 (vertrauliche Mitteilung an den FWF):

- 1) Sonstige Kommentare an den FWF**

¹ Weitere Informationen zu den „Antragsrichtlinien für Selbstständige Publikationen“ finden Sie auf unserer Website <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/selbststaendige-publikationen/>

Anhang 2: Fragen an GutachterInnen Förderungsprogramm „Selbstständige Publikationen“¹ – Neue Publikationsformate

Aufgabe des FWF ist es, nach wissenschaftlichen Kriterien den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Grundlagenforschung sicherzustellen.

Mit dem Programm [Selbstständige Publikationen](#) fördert der FWF die Veröffentlichung exzellenter selbstständiger wissenschaftlicher Werke in neuen Publikationsformaten mit einer Summe von bis zu EUR 50.000. In der Förderung sind die Kosten für die Produktion und ein Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung der digitalen Publikation inkludiert (siehe Kostenkalkulation).

Alle geförderten Publikationen müssen im Sinne der [Open-Access-Policy des FWF](#) Open-Access zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 1 (vollinhaltliche Mitteilung an die AntragstellerInnen):

- 1) Wissenschaftliche Qualität des Inhalts** (Datenbestand, geplante Texte und Kommentierungen, ...), **insbesondere im Hinblick auf Stärken und Schwächen**
- 2) Qualität der geplanten technischen Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf Stärken und Schwächen** (bitte berücksichtigen Sie in Ihrem Gutachten unter anderem auch folgende Punkte: Usability, Zitierbarkeit, nachhaltige Archivierung und Datenpflege, Anknüpfung an bereits bestehende ähnliche Datenbanken, ...)
- 3) Eignung der gewählten Publikationsform, insbesondere im Hinblick auf Stärken und Schwächen (Die Wahl einer ungeeigneten Publikationsform kann zur Ablehnung des Antrags führen)**
- 4) Wissenschaftliche Qualifikation – gemessen am jeweiligen akademischen Alter – der/des Antragstellenden, insbesondere im Hinblick auf Stärken und Schwächen**
- 5) Angemessenheit der kalkulierten Kosten**
- 6) Ethische Aspekte**
- 7) Abschließende Beurteilung im Hinblick auf die wesentlichen Stärken und Schwächen und finale Förderungsempfehlung**

Abschnitt 2 (vertrauliche Mitteilung an den FWF):

- 1) Sonstige Kommentare an den FWF**

¹ Weitere Informationen zu den „Antragsrichtlinien für Selbstständige Publikationen“ finden Sie auf unserer Website <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/selbststaendige-publikationen/>